

Aktenzeichen: 3 AZR 978/78

LAG München

Versäumnisurteil des BAG vom 24. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 978/78
2 (3) Sa 844/77 München

Verkündet am
24. Januar 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnis - Urteil

Rechtskräftig!
Kassel, den 1. April
1980
gez. Richter, Oberamts-
rat als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
des Bundesarbeitsge-
richts

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1980 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Beer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 11. Mai 1978 - 2 (3) Sa 844/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der im Berufungsrechtszuge unterlegene Kläger hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 11. Mai 1977 - 2 (3) Sa 844/77 - Revision mit dem Ziele eingelegt, das Urteil der zweiten Instanz aufzuheben und nach den Schlußanträgen zweiter Instanz zu erkennen. In dem auf den 24. Januar 1980 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung ist trotz ordnungsmäßiger Ladung, die am 16. August 1979 den Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt worden ist, der Kläger nicht vertreten gewesen. Dem Antrag der Beklagten auf Erlaß des Versäumnisurteils gegen den Kläger war daher gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG 1979, §§ 557, 542 Abs. 1, § 330 ZPO ohne weitere Sachprüfung mit den Nebenfolgen aus den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO zu entsprechen.

Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Kläger der Einspruch zu. Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz Nr. 5, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Trautmann

Beer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Aktenzeichen: 3 AZR 978/78

LAG München

Beschluß des BAG vom 10. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BRAGebO § 121

Leitsatz:

Der im Armenrecht beigeordnete Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr auch dann, wenn er - ohne von der Partei beauftragt zu sein - für die Partei aus prozessualer Fürsorge tätig geworden ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 978/78

3 Sa 844/77 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Juli 1980
beschlossen:

Auf die Erinnerung des Prozeßbevollmächtigten des
Klägers wird der Beschluß des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle vom 28. Februar 1980 - 3 AZR 978/78 -
teilweise aufgehoben.

Der Urkundsbeamte wird angewiesen, bei der Kosten-
festsetzung die dem Prozeßbevollmächtigten gesetz-
lich zustehende Prozeßgebühr einschließlich der
Auslagen in Ansatz zu bringen.

Im übrigen wird die Erinnerung zurückgewiesen.



- 2 -

G r ü n d e:

I. Dem Kläger ist zur Durchführung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 11. Mai 1978 - 2 (3) Sa 844/77 - durch Beschluß des Senats vom 15. Dezember 1979 teilweise das Armenrecht bewilligt worden und insoweit Rechtsanwalt Dr. L beigeordnet worden. Dieser Beschluß ist Rechtsanwalt Dr. L am 22. Dezember 1979 zugegangen. Auf seinen Antrag wurden ihm am 28. Dezember 1979 die Prozeßakten zur Vorbereitung des am 24. Januar 1980 anstehenden Verhandlungstermines ausgehändigt. Nachdem Rechtsanwalt Dr. L den Kläger im Umfang der Ablehnung des Armenrechtes über die mangelnden Erfolgsaussichten der Revision belehrt hatte, entzog ihm der Kläger mit Schreiben vom 13. Januar 1980 das Vertrauen. Rechtsanwalt Dr. L hat darauf mit Schriftsatz vom 16. Januar 1980 mitgeteilt, daß er den Termin nicht wahrnehmen werde. Im Termin vom 24. Januar 1980 ist er erschienen und hat erklärt, er habe keine Vollmacht. Seinen Antrag auf Festsetzung einer Prozeßgebühr und einer Verhandlungsgebühr hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle durch Beschluß vom 28. Februar 1980 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Rechtsanwalts.

II. Der Antrag auf Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren ist wegen der Prozeßgebühr und der Auslagen begründet, dagegen wegen der Verhandlungsgebühr unbegründet.

1. Nach § 121 BRAGO enthält ein im Armenrecht beigeordneter Rechtsanwalt dann Ersatz seiner Gebühren aus der Staatskasse, wenn neben der Beiordnung ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ihm und der von ihm vertretenen Partei abgeschlossen wird. Der Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages ist dann entbehrlich, wenn der Rechtsanwalt aufgrund der sich aus der Beiordnung ergebenden Fürsorgepflicht unaufschiebbare Handlungen für die von ihm vertretene Partei vornimmt. Diese Voraussetzungen sind wegen der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zustehenden Prozeßgebühr gegeben. Der Kläger hat am 4. Januar 1980

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

an Rechtsanwalt Dr. L . . . geschrieben, er habe gerne davon Kenntnis genommen, daß dieser seine Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht übernommen habe. Aber auch hiervon unabhängig mußte Rechtsanwalt Dr. L . . . in der ihm zur Terminsvorbereitung zustehenden Zeit umgehend für den Kläger tätig werden, um eine sachgemäße Terminsvorbereitung sicherzustellen.

2. Dagegen steht dem Prozeßbevollmächtigten eine Verhandlungsgebühr nicht zu. Er hat vor dem Senat nicht verhandelt, sondern lediglich mitgeteilt, daß er nicht mehr bevollmächtigt sei. Auch ist nicht in eine Erörterung zur Sache eingetreten worden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)